



Satzung der Jagdgenossenschaft Stutensee

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert am 26.10.2016 (GBl. S. 577), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 02.04.2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Stutensee am 08.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Stutensee“ und hat ihren Sitz in 76297 Stutensee. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums an einem Grundstück.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (vgl. § 2 JWMG) angepasste Abschusspläne bzw. Zielvereinbarungen über den Abschuss von



Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- (1) die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6)
- (2) der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen wird durch den Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Fristen einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
- (3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
- (5) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins (vgl. §§ 21 ff. BGB) gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWVG, die DVO und diese Satzung nichts anderes regeln.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

- (1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.



- (3) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung, ausgenommen bei Wahlen (vgl. § 15 Abs. 5 S. 2 JWVG), bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
- (4) Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (5) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte gemäß Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8

Sitzungsniederschrift

Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird, und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a. die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat oder die Wahl eines Jagdvorstands (vgl. § 15 Abs. 3 JWVG),
- b. Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c. Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung (vgl. § 16 Abs. 2 JWVG),
- e. die Änderungen der Satzung,
- f. die Erhebung von Umlagen (vgl. § 15 Abs. 6 JWVG),
- g. die Zustimmung zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWVG und § 2 Abs. 3 DVO,
- h. die Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG,
- i. die Entscheidung, ob die Jagd ruhen soll,
- j. den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften.



§ 10

Verwaltung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat übertragen.
- (2) Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) den Oberbürgermeister, einen Beigeordneten und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich (vgl. § 11) beauftragen.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat hat die Aufgaben der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- (4) Dem Gemeinderat werden insbesondere die nachfolgenden Aufgaben übertragen, die er zu erfüllen hat:
 - a. die Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c. die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - d. die Führung des Schriftwechsels sowie Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e. die Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. der ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f. die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g. den Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h. die Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i. die Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und Aufteilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in Jagdbögen,
 - j. die Erstellung eines Verzeichnisses aller Jagdgenossen (vgl. § 12),
 - k. die Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen.



§ 12

Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

- (1) Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
- (2) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.
- (3) Die Jagdgenossen sind verpflichtet, sofern Unklarheiten bestehen, ihre Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch Grundbuchauszüge, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster usw. und die Vertretungsbefugnis ggf. durch Erbscheine, Vollmachten der übrigen Mitglieder einer Erbengemeinschaft oder dergleichen, nachzuweisen.

§ 13

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14

Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (vgl. § 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Stadtverwaltung Stutensee, Liegenschaftsverwaltung, ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15

Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.



§ 16

Verwendung des Reinertrags

- (1) Die Kosten für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft trägt die Jagdgenossenschaft.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Stadt Stutensee für den Wald- und Feldwegebau zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
- (4) Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 3 wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwandes, mindestens jedoch 40,00 EUR pro Auszahlungsantrag, erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
- (5) Entfällt auf ein Jagdgenosse ein geringerer Reinertrag als 20,00 EUR, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20,00 EUR erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind von voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. des Zahlungsempfängers in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach drei Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem



Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen –in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung– über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 18 Umlage

- (1) Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (2) Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
- (3) Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (vgl. § 6) und die Auslegung des Abschussplans (vgl. § 15) werden in der Stutensee-Woche und auf der Homepage der Stadt Stutensee bekannt gegeben.
- (2) Im Übrigen erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft in der für die Stadt Stutensee für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach deren öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2002, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.



Stutensee, den 09.03.2017

.....
Jagdgenossenschaft Stutensee
-Demal-
Oberbürgermeister

Der Gemeinderat der Stadt Stutensee hat in seiner Sitzung am 20.02.2017 der Übertragung der Verwaltung und sonstigen Aufgaben der Jagdgenossenschaft zugestimmt.

Stutensee, den 09.03.2017

.....
-Demal-
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.